

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), Verfahren für das Schuljahr 2020/2021

1. Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 8. Juli 2019 (BGBl I, S. 1048 ff).

1.1 Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch von

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt, sofern sie in einem zumindest **zwei-jährigen Bildungsgang** einen **berufsqualifizierenden Abschluss** vermitteln,
- Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen und Abendrealschulen in **Vollzeitform**,
- Abendgymnasien und Kollegs.

Ein Förderungsanspruch besteht auch, wenn die Schüler/Innen bei den Eltern wohnen.

Hinweise:

Der Besuch doppelqualifizierender Bildungsgänge, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Allgemeine Hochschulreife vermitteln, wird in den beiden letzten Ausbildungsjahren wie der Besuch von Berufsfachschulen gefördert, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Der Besuch doppelqualifizierender Bildungsgänge, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Fachhochschulreife vermitteln (doppelqualifizierender Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten zum/zur Mathematisch-techn. Assistenten/in und doppelqualifizierender Bildungsgang zum/zur Assistenten/in für Mode und Design), wird wie der Besuch von Berufsfachschulen gefördert, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Der Besuch der einjährigen Berufsoberschule wird wie der Besuch eines Kollegs gefördert.

1.2 Ausbildungsförderung wird auch gewährt für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie
- von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn die/der Auszubildende nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt **und**

von der **Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar** ist oder
wenn die/der Auszubildende einen **eigenen Haushalt** führt und **verheiratet** ist oder war oder
mit mindestens einem **Kind zusammenlebt**.

Hinweise:

- Die **Werksschule** ist eine weiterführende allgemeinbildende Schule.
- **Bei Berufsorientierungsklassen und Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung sowie Werkstufen** nach der Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge (AVBG-VO) handelt es sich um Berufsfachschulen ab Klasse 10.
Nicht förderungsfähig ist dagegen der Besuch **von Praktikumsklassen und Sprachförderklassen mit Berufsorientierung**, die im Rahmen eines ausbildungsvorbereitenden Bildungsganges angeboten werden, sowie **Sprachförderklassen** an allgemeinbildenden Schulen.
- Der Besuch **doppelqualifizierender Bildungsgänge**, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Allgemeine Hochschulreife vermitteln, wird im **ersten** bzw. in den **ersten beiden Ausbildungsjahren** wie der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert.
- Eine Förderung nach dem BAföG setzt grundsätzlich die Erteilung von **"Vollzeitunterricht"** voraus. Zeiträume ohne "Vollzeitunterricht" werden somit nicht gefördert.

1.3 Zweck der Förderung

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Schülerinnen und Schüler sind, obwohl sie selbst nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sind, nach dem Unterhaltsrecht verpflichtet, die erhaltenen Förderungsleistungen in die Wirtschaftsgemeinschaft der Familie einzubringen.

2. Verfahren (BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird auf schriftlichen Antrag oder im Wege des Onlineantrags unter <https://bafog.bremen.de> gewährt.

Für die schriftliche Antragstellung sind die nachfolgend bezeichneten **amtlichen Formblätter** zu verwenden:

- Formblatt 1 -Antragsformular BAföG-
- Anlage 1 zu Formblatt 1 -schulischer und beruflicher Werdegang-
- Formblatt 2 –Schulbescheinigung-
- Formblatt 3 -Erklärung des/der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/Eltern-

Die Formblätter sind im Internet unter der Adresse

<https://www.bafög.de/de/antragsassistent-305.php> abrufbar.

Die Anträge sind einzureichen beim

Studierendenwerk Bremen AöR
-Amt für Ausbildungsförderung-
Bibliothekstraße 7,
28359 Bremen

Onlineanträge können papierlos übermittelt werden, wenn der elektronische Identitätsnachweis über einen Personalausweis freigeschaltet ist. Besteht keine Freischaltung müssen die Anträge ausgedruckt, unterschrieben und anschließend beim Studierendenwerk eingereicht werden. Erst dann gilt der Antrag als gestellt.

Persönliche Beratung:

montags von 10.00 - 13.00 Uhr und
mittwochs von 14.00 - 17.30 Uhr.

Telefonische Beratung:

montags bis 10:00 Uhr und ab 13:00 Uhr
mittwochs bis 14:00 Uhr
donnerstags ohne Einschränkung
freitags ohne Einschränkung
(Teilzeitkräfte sind nur vormittags erreichbar.)

Servicebüro:

dienstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
freitags von 09:00 - 13:00 Uhr

Die telefonischen Beratungszeiten können der Homepage <https://www.stw-bremen.de/de/sch%C3%BClerbafoeg> entnommen werden. Unter dem Menü Ansprechpartner/innen ist eine Übersicht der zuständigen Sachbearbeiter/Innen und deren Telefonnummern hinterlegt.

In **Bremerhaven** sind die Anträge einzureichen beim
Studierendenwerk Bremen AöR
-Außenstelle Bremerhaven-
An der Karlstadt 8, Haus M/5. OG
27568 Bremerhaven.

Persönliche Beratung:

montags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Telefonische Beratung:

montags bis 09:00 Uhr
mittwochs ohne Einschränkung
donnerstags bis 14:00 Uhr
freitags ohne Einschränkung

3. Mitwirkungspflicht der Schulen

Der ordnungsgemäße Gesetzesvollzug ist nur dann gewährleistet, wenn das Amt für Ausbildungsförderung die für die Leistungsgewährung erforderlichen Informationen von den Schulen möglichst umgehend erhält. Diese Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 47 Abs. 2 und 3 BAföG. Danach sind die Ausbildungsstätten verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.1 Bescheinigung des Schulbesuchs nach § 9 BAföG

3.1.1 Die Ausbildungsstätten erteilen Schülerinnen und Schülern, die Ausbildungsförderung beantragen, für das entsprechende Schuljahr (Bevolligungszeitraum) unter Verwendung des Formblatts 2 eine Bescheinigung über den Schulbesuch.

3.1.2 Bei **Erstanträgen** ist die Bescheinigung erst dann auszustellen, nachdem der Besuch der förderungsfähigen Jahrgangsstufe angetreten wurde.

Bei **Wiederholungsanträgen** kann die Bescheinigung **auch vorher** erteilt werden, wenn erkennbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse aufsteigen wird. Sie ist ferner für die Zeit einer nach den Versetzungsbestimmungen zulässigen oder schulaufsichtlich besonders genehmigten Wiederholung einer Klasse/Jahrgangsstufe zu erteilen. Gastschülern ist diese Bescheinigung zu versagen.

3.1.3 Die Bescheinigung nach § 9 BAföG ist eine **Urkunde**, die eine Förderungsleistung aus öffentlichen Mitteln begründet. Sie ist von dem/der Schulleiter/-in oder von einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen, der/die Richtigkeit der Angaben bescheinigt. **Daher ist eine sorgfältige Prüfung der Daten zwingend erforderlich.** Der Vollzug durch Namensstempel ist unzulässig.

Bei unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Bescheinigungen ist nicht auszuschließen, dass Regressforderungen geltend gemacht werden, wenn die Bescheinigung für rechtswidrige Zahlungen ursächlich war.

Änderungen in der Bescheinigung über den Schulbesuch sind durch eine zusätzliche Unterschrift und den Stempel der Ausbildungsstätte in unmittelbarer Nähe der Änderung zu bestätigen.

3.1.4 Beim Besuch von **Fach- oder Fachoberschulen**, ist zu unterscheiden, ob als Zugangsvoraussetzung eine **abgeschlossene Berufsausbildung** erforderlich ist oder nicht. Dies ist auf dem Formblatt 2 entsprechend anzukreuzen. Dabei ist zu beachten, dass **die Zugangsvoraussetzung einheitlich für die gesamte Klasse** gelten muss.

Werden Schülerinnen und Schüler in sogenannten **Mischklassen** gemeinsam unterrichtet, ist für alle anzukreuzen:

Fach- oder Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt.

Das gilt im Übrigen auch für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulklasse 13.

Auf die Vorbildung des Einzelnen kommt es nicht an.

Wird die **Fachoberschulklasse 12** besucht, ist **zusätzlich** durch Ankreuzen zu bestätigen, ob **ausschließlich** Schülerinnen oder Schüler **mit abgeschlossener Berufsausbildung** in einer Klasse unterrichtet werden.

3.1.5 Das Bescheinigen des Besuchs einer

"Berufsfachschule, deren Besuch einen **berufsqualifizierenden Abschluss** vermittelt",

setzt voraus, dass die entsprechenden Bedingungen unter Ziff. 1.1 erfüllt sind.

3.1.6 Wird eine **Werkstufe**, eine **Berufsorientierungsklasse** oder eine **Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung** im Rahmen eines **ausbildungsvorbereitenden Bildungsganges** besucht, ist zu bescheinigen:

"Berufsfachschule, deren Besuch **keinen** berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt".

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist auf der Bescheinigung nach § 9 BAföG die **genaue Bezeichnung des Bildungsganges** anzugeben.

Für den Besuch von **Praktikums-** und **Sprachförderklassen mit Berufsorientierung** ist keine Bescheinigung auszustellen, da kein Förderungsanspruch besteht.

3.2 Rückforderung von Ausbildungsförderung beim Abbruch oder bei Unterbrechung der Ausbildung bzw. bei unregelmäßigem Schulbesuch

3.2.1 Abbruch

Ausbildungsförderung wird in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten, der dem Schuljahr entspricht, gewährt. Bricht eine Schülerin oder Schüler die Ausbildung vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes ab, steht ihr/ihm Ausbildungsförderung nicht mehr zu (§ 15b Abs. 4 BAföG).

3.2.2 Unterbrechung

Gemäß § 20 Abs. 2 BAföG ist der Förderungsbetrag für den Kalendermonat oder einen Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem die Ausbildung aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund unterbrochen wurde.

Die Ausbildung wird unterbrochen, wenn sie –trotz der Absicht, sie in absehbarer Zeit weiterzuführen- aus einem Grund nicht betrieben wird, den die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn nicht am planmäßig vorgesehenen Unterricht teilgenommen wird und/oder häusliche Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Zu vertreten hat eine Schülerin oder Schüler die Unterbrechung der Ausbildung immer dann, wenn ihrer/seiner Teilnahme an Lehrveranstaltungen Hindernisse entgegenstehen, deren Beseitigung oder Überwindung ihr/ihm den Umständen nach zugemutet werden kann.

Die Ausbildung gilt als **unterbrochen**, wenn an **drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen** nicht am Schulbesuch teilgenommen wird. Aufeinander folgen Unterrichtstage auch, wenn sie allgemein unterrichtsfreie Tage -ausgenommen Ferienzeiten- einschließen. Allgemein unterrichtsfreie Tage sind bei der Berechnung der Rückforderung der Förderung mit zu berücksichtigen.

3.2.3 Keine regelmäßige Teilnahme

Nach § 9 Abs. 1 BAföG wird die Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen der auszubildenden Person erwarten lassen, dass sie das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange die Ausbildungsstätte besucht wird. Eine Ausbildungsstätte besucht grundsätzlich nur, wer ihr organisationsrechtlich angehört **und** an dem planmäßig vorgesehenen Unterricht regelmäßig teilnimmt.

Es ist nicht Aufgabe der Ausbildungsförderung den Lebensunterhalt -unabhängig von einem regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte- zu sichern.

Nimmt die auszubildende Person wiederholt am Unterricht nicht teil, so ist zu prüfen, ob überhaupt ein Besuch im Sinne einer regelmäßigen Teilnahme vorliegt. Der Anspruch auf Förderung entfällt dann unter Umständen vollständig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Versäumen voller Unterrichtstage die regelmäßige Teilnahme in Frage stellen kann.

Während die unter Ziffer 3.2.2 beschriebene Regelung dann anzuwenden ist, wenn es sich um eine erstmalige oder einmalige Unterbrechung handelt, ist hier die offensichtlich unregelmäßige Teilnahme am Unterricht über einen gewissen Zeitraum gemeint. Dabei spielt dann die für die Unterbrechung geltende Fiktion - nur Unterbrechungen von mehr als drei Tagen gelten nach der Verwaltungsvorschrift als Unterbrechung - keine Rolle mehr.

3.2.4 Krankheit oder Schwangerschaft

Da für die Leistung von Ausbildungsförderung grundsätzlich der Besuch einer Ausbildungsstätte Voraussetzung ist, regelt § 15 Abs. 2a BAföG eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall der Erkrankung der auszubildenden Person. Danach wird Ausbildungsförderung auch dann geleistet, solange die auszubildende Person infolge einer Krankheit oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, **nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.**

3.2.5 Mitteilungspflicht der Schulen

Die Beurteilung der geschilderten Sachverhalte obliegt dem Amt für Ausbildungsförderung.

Die Schulen sind gemäß § 47 Abs. 2 und 3 BAföG verpflichtet, entsprechende Sachverhalte, wie Ausbildungsabbrüche, Unterbrechung der Ausbildung und unregelmäßige Teilnahme am Unterricht dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt aus Datenschutzgründen aber nur für die Schülerinnen und Schüler, denen eine Bescheinigung über den Schulbesuch nach § 9 BAföG -Formblatt 2- ausgestellt worden ist.

Unterbleibt eine solche Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig erteilt, erfüllt das den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Werden daraufhin Förderungsleistungen zu Unrecht gewährt, ist der Rückgriff im Wege des Regresses gesondert zu prüfen.

Informationen darüber, ob die Unterbrechung des Schulbesuchs von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist, werden von der Schule dann gegeben, wenn eine schriftliche Einwilligungserklärung der Schülerin oder des Schülers vorliegt. Ihr/Ihm soll von der Schule Gelegenheit gegeben werden, die Einwilli-

gungserklärung zu unterzeichnen, wenn um Ausstellung der Schulbescheinigung für Zwecke der Ausbildungsförderung nachgesucht wird.

Wenn das Amt für Ausbildungsförderung keine Information über die Gründe der Unterbrechung erhält, geht es zunächst davon aus, dass die Schülerin oder der Schüler die Unterbrechung zu vertreten hat.

Die Schule sollte die unterzeichnete Einwilligungserklärung zweckmäßigerweise zusammen mit einem Doppel der Schulbescheinigung oder Aufzeichnungen über die Ausstellung einer Schulbescheinigung aufbewahren.

Ich bitte sicherzustellen, dass allen Schülerinnen und Schülern die sie betreffenden Informationen über Förderungs- und Antragsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.

Informationen zur Ausbildungsförderung stehen auch im Internet auf der Homepage des Studierendenwerks Bremen unter www.stw-bremen.de zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Meier

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Referat 21 –Hochschulen, Ausbildungsförderung
Katharinenstraße 37, 28195 Bremen
Tel. 361 4171